



Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Rahmenrichtlinie

1. Einleitung

(1) Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche auf dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 22/2008 basierenden Landesförderaktionen und regelt die allgemein gültigen Förderungsbedingungen.

(2) Die näheren Förderungsbestimmungen werden in speziellen Förderungsrichtlinien (sogen. Aktionsrichtlinien) festgelegt. Bei abweichenden Bestimmungen zur Rahmenrichtlinie gelten primär jene der Aktionsrichtlinien.

2. Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung

2.1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

(1) Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist es, die Wirtschaftskraft des Landes Burgenland zu steigern, die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in einem großen Wirtschaftsraum zu fördern.

(2) Gefördert werden nur solche Projekte, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Raumplanung im Burgenland einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen und in den einzelnen Aktionsrichtlinien definierten speziellen wirtschafts- und tourismuspolitischen Zielsetzungen leisten.

2.2. Förderungsschwerpunkte

- Gründungen und Betriebsansiedlungen
- Entwicklung, Wachstum und Erweiterung von bestehenden Unternehmen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Strukturverbesserungen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹
- Forschung, Entwicklung, Technologie und Innovation
- Sicherung und Verbesserung der Qualität und des Angebotes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Umweltschutzrelevante Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, Zugang zu neuen Technologien und Einführung von Managementsystemen

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36



- Cluster, Netzwerke und Kompetenzzentren sowie regionale und überregionale Kooperationen
- Sicherung der Nahversorgung, insbesondere außerhalb regionaler Ballungszentren
- Schaffung und Sicherung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung der Umsetzung von landesweiten oder regionalen Entwicklungsstrategien
- Internationalisierung und Erschließung neuer Märkte

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

3.1. Allgemeine Grundsätze

(1) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Art der Förderung nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz oder dieser Rahmenrichtlinien in Verbindung mit den Aktionsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bei der Gewährung einer Förderung steht der Anreizeffekt im Vordergrund. In Verbindung mit dem Anreizeffekt soll die Förderung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Projektvorhaben stehen, um allfällige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

(3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.

(4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausfinanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nach Durchführung des zu fördernden Projektes weiterhin gegeben sein.

(5) Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin nachzuweisen.

3.2. Sonstige förderpolitische Überlegungen

(1) Ein besonderes Augenmerk wird auf Unternehmen in regionalwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelegt.

(2) Hinsichtlich einer detaillierteren Zielfokussierung können Einschränkungen, erläuternde Ergänzungen und Arbeitsvorgaben von der Beurteilungskommission beschlossen werden.

(3) Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, sind besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Österreichische Arbeitsverfassungsgesetz muss vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin beachtet werden.



(5) Das Gleichbehandlungsgesetz ist vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin zu beachten.

(6) Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.3. Ausschlusskriterien

(1) Bestimmte Projekte können teilweise oder gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn

- wirtschafts- oder raumordnungspolitische Gründe dagegen sprechen oder
- die Wertschöpfung oder die volkswirtschaftlichen Effekte eines Projektes überwiegend außerhalb des Landes Burgenland liegen oder
- Projekte Bereiche bzw. Branchen betreffen, die bereits erhebliche Überkapazitäten aufweisen.

(2) Gegen den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Gesellschafterin darf

- kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder
- kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein oder
- kein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein.

3.4. Kooperative Maßnahmen

Eine Förderung kann auch in Kooperation (Ergänzungsförderung) mit einer anderen Förderstelle wie z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, etc. gewährt werden, wenn unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes die geltenden Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen ist in jedem Falle vorzunehmen.

4. Förderaktionen

(1) Die Umsetzung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung erfolgt in eigenen Förderprogrammen deren Inhalte und Bestimmungen in speziellen Aktionsrichtlinien enthalten sind. Bei abweichenden Regelungen gelten jedenfalls jene der Aktionsrichtlinien.

(2) Die Aktionsrichtlinien sollten folgende Mindestinhalte umfassen:

- Zielsetzung der Förderaktion
- Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen



- Förderungswerber/Förderungswerberin
- Gegenstand der Förderung
- Förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung
- Besondere Verfahrensbestimmungen
- Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- Verpflichtungszeitraum
- Geltungsdauer

(2) Die speziellen Aktionsrichtlinien sind von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

5. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber bzw. Förderungswerberin können physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)² sind die jeweils gültigen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

(3) Förderungswerber bzw. Förderungswerberin können neben solchen nach Abs. 1 auch Gemeinden und Sondergesellschaften sein, sofern sie Infrastrukturvorleistungen zum Zwecke der Schaffung von Gewerbe- und Industriezonen erbringen.

6. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können folgende vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin durchzuführende Maßnahmen sein:

- die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens;
- die Durchführung von geschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten;
- die Realisierung von umweltschutzrelevanten Investitionsmaßnahmen;
- die Aufnahme von Fremdkapital und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen;
- die Erhöhung der Qualifikation von Unternehmern und Arbeitnehmern;
- Kosten für Dienstleistungen (z.B. Beratung, Marktstudien, etc.);
- die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Ausland;
- der Aufbau von Unternehmenskooperationen (Cluster, Netzwerke, Kompetenzzentren, etc.);
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in Gewerbebezonen, Wirtschaftsparks, etc.;

² siehe Fußnote 1



- der Ausbau der überregionalen Infrastruktur;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung kann auf folgende Arten gewährt werden:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse
- rückzahlbare Darlehen
- Bereitstellung von Risikokapital
- Übernahme von Bürgschaften
- Zins- und Annuitätenzuschüsse

(2) Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Aktionsrichtlinien.

8. Beihilfenrechtliche Bestimmungen

8.1. Leitlinien und Verordnungen der EU

(1) Die nachfolgenden Leitlinien und Verordnungen des EU-Beihilfenrechts sind entsprechend den jeweils vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Aktionsrichtlinien zu beachten:

- Leitlinien für Staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 04.03.2006, S. 13.)
- Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten (ABl. L 302 vom 01.11.2006, S. 29.)
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1976/2006, ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85
- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1976/2006, ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85
- Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1976/2006, ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.)
- Fördergebietskarte
Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 20.12.2006, registriert unter N492/06 (ABl. C 34 vom 16.02.2007, S. 5).



(2) Sofern die in Abs. 1 angeführten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

8.2. Kumulierungsbestimmungen

(1) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat mit dem Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die Förderstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung hinsichtlich der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann.

8.3. Sensible Sektoren

Förderungen für die folgenden Sektoren sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sondervorschriften möglich:

- Kohle- und Stahlindustrie
- Kunstfasersektor
- Schiffbau
- Fischerei- und Aquakultur
- Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- Herstellung und Vermarktung von Milch- oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

8.4. „De-minimis“-Beihilfen

Werden Beihilfen in den spezifizierten Aktionsrichtlinien in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gewährt, so ist nachfolgende Definition zu beachten.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (brutto) bzw. – wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent 200.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von 100.000 EUR an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren.. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin maßgebend sind.

8.5. EU-Strukturfondsmittel

Einzelne Aktionsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischer Sozialfonds (ESF) sowie



- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (ELER) vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel geltenden Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission einzuhalten.

9. Antragstellung und Verfahren

9.1. Anerkennung von Kosten (Anerkennungstichtag)

(1) Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen (Ausgenommen Förderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten³ - siehe Abs. 2 und 3.). Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als Anerkennungstichtag.

(2) Soweit Förderungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gestützt werden, müssen die Förderanträge vor Beginn der Projektdurchführung bei der Förderstelle einlangen. Ferner muss die Förderstelle vor Beginn der Projektdurchführung schriftlich bestätigen, dass das Projektvorhaben – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – die Bedingungen für die Förderungswürdigkeit grundsätzlich erfüllt.

(3) Als „Beginn der Projektdurchführung“ ist entweder die Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste verbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Anlagen oder Leistungen zu verstehen. Die Beauftragung von Durchführbarkeitsstudien ist nicht als Bestellung im Sinne des vorstehenden Satzes zu verstehen.

9.2. Antragstellung

(1) Förderanträge sind vollständig ausgefüllt und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der jeweils angeführten Förderstelle einzubringen. Einem formellen Förderantrag gleichgestellt sind alle schriftlich dokumentierten Förderansuchen, die folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Bezeichnung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin
- Bezeichnung der beantragten Förderung
- Kurzbeschreibung des Projektes
- Grobe Projektkostengliederung
- Angabe des Durchführungszeitraumes
- Szenario für die Ausfinanzierung
- Firmenmäßige Fertigung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin

Der formelle Förderantrag ist innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Förderstelle nachzureichen.

³ ABl. L 302 vom 01.11.2006, S. 29.



(2) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

(3) Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen.

9.3. Entscheidung

(1) Die Förderstelle hat auf Basis der Rahmen- und Aktionsrichtlinien jeden Förderantrag auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und eine Empfehlung an die Beurteilungskommission abzugeben.

(2) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Beurteilungskommission gemäß § 7 des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und zur Gewährleistung des Projekterfolges können Förderzusagen mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

9.4. Fördervereinbarung/Entscheidungsmitteilung

(1) Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist dem Förderungsempfänger bzw. der Förderungswerberin ein schriftliches Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

(2) Im Falle einer teilweisen oder gänzlich Ablehnung eines Förderantrages hat die Förderstelle dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin die wesentlichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich bekannt zu geben. Ergänzende Informationen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zur negativen Entscheidung sind innerhalb von einem Monat ab Ausstellungsdatum schriftlich bei der Förderstelle einzubringen und kann zu einer neuerlichen Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektvorhabens führen.

9.5. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist in begründeten Fällen möglich.

(3) Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei wesentlicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projektinhalt oder Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den



Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und der Beurteilungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung

Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- über das Vermögen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zur Datenverarbeitung und -übermittlung widerrufen wird
- das Unternehmen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin gänzlich oder teilweise veräußert (auch Schenkung) oder der Betrieb des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin dauernd eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin ausscheiden oder Dritten zur Nutzung überlassen werden (Vermietung und Verpachtung),
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

10.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum für den Behalt der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. im Burgenland 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung



oder der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin.

10.3. Weitergewährung

(1) Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin kann bei Fortführung des Unternehmens und nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.

(2) Die Entscheidung über die Rückforderung sowie dessen zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

10.4. Verzinsung bei Rückforderungen

(1) Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen im Ausmaß von bis zu 4% über dem EU-Referenzzinssatz verrechnet werden.

11. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

(1) Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle kofinanzierter Projekte wird die Aufbewahrungspflicht gesondert in den Aktionsrichtlinien definiert.

(4) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie z.B. Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Mit der Einbringung eines Förderantrages erklärt der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. (DSG) alle projektrelevanten Daten wie z.B.



Unternehmens-, Projekt-, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten zum Zwecke der Förderungsabwicklung verarbeitet werden dürfen.

(2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Abs. 1 genannten Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Abstimmung von Förderpaketen, Vermeidung von Mehrfachförderungen, etc.) an andere Landes-, Bundes- und EU-Förderstellen weitergeleitet werden dürfen.

(3) Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein:

- Firma
- Projektstandort
- Gegenstand des Unternehmens
- Projektvorhaben
- Investitionsvolumen bzw. förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung

(4) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe von Daten zu widerrufen. Dieser Widerruf ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung und Weitergabe von Daten, aber auch die Einstellung gewährter und/oder die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen.

(5) Sollen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte (kreditgewährendes Institut, Steuer- und/oder Unternehmensberater, sonstige Dritte) weitergeleitet werden, so ist die Förderstelle ausdrücklich zu bevollmächtigen.

13. Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Rahmenrichtlinien für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können beginnend ab 01. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.